



SATZUNG

über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Stadt Garching b. München (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

vom 21.01.2000

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Stadt Garching b. München mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 22.12.1999, Az. 821-8744.1 ML, folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/ AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln, Lagern und Befördern von Abfällen sowie Maßnahmen, die die stoffliche Wiederverwertung und -verwendung sichern.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die nicht nach § 12 Abs. 2 und § 15 dieser Satzung getrennt erfaßt werden, während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. Als Restmüll gelten auch hausmüllähnliche Abfälle (Geschäftsmüll) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Betrieben der Urproduktion (z.B. Landwirtschaft), öffentliche Einrichtungen etc.

(6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altöl, soweit es nicht über den Handel entsorgt werden kann, lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, PCB-haltige Kleinkondensatoren sowie Batterien.

(7) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die zugelassenen Materialien.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung im Einzelfall. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlaßt die Stadt, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu Wiederverwertungsanlagen. Die Stadt richtet eine ausreichende Zahl von jedermann zugänglichen Containerstandplätzen sowie eine zentrale Sammelstelle ein. Sie erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe:

- a) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
 - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG),
 - c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO),
 - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS),
 - e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer einschließlich Träger privater Sammelsysteme, bedienen.

§ 4 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über oder in das Eigentum desjenigen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- a) Bauschutt, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch, asbesthaltige Produkte,
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehälter gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können. Gleiches gilt für pflanzliche Abfälle, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen (ca. 5 m³) anfallen,
 - c) Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr gemäß § 15 Abs. 1 entsorgt oder bei der vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlage angenommen wird,
 - d) Organische Abfälle, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallerzeugers in zumutbarer Weise kompostierbar sind, und nicht über eine Biotonne zur Abholung überlassen werden,
 - e) die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,
 - f) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind,
 - g) Klärschlamm und Fäkalschlamm,
 - h) Altautos, Altreifen und Altöl,
 - i) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und wieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die

Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Rest- oder Sperrmüllabfuhr überlassen noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6 Anschluß- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer in der Stadt sind berechtigt, von der Stadt den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 bis 19 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 genannten Personen ausgenommen.

§ 7 Anschluß- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer in der Stadt sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlußzwang). Vom Anschlußzwang nach Satz 1 sind die Eigentümer solcher Grundstücke ausgenommen, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 bis 19 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Besitzer von Restmüll sind berechtigt, diese Abfälle über ein Abfallbehältnis eines Nachbarn zu entsorgen, wenn dieser der Stadt schriftlich sein Einverständnis erklärt. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/ AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;

4. die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

(5) Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 und § 18 Abs. 1, 2, 5 und 6 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Stadt in Form einer Zwangsbeistellung ein Abfallbehältnis. Die Größe bemißt sich nach § 18 Abs. 2.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlußpflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschußpflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschußpflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit, und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechend Mitteilung zu machen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Stadt von den Anschluß- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte haben den Beauftragten der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 14 KrW-/AbfG das Betreten ihrer Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gestatten.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Stadt im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte gesammelt und zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 bis 14) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 15 bis 19).

(2) Soweit die Stadt nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 11 Abfalltrennung

(1) Die Überlassungspflichtigen (§ 7) haben alle anfallenden Wertstoffe, Bioabfälle und Gartenabfälle vom Restmüll zu trennen und der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten nach den Maßgaben der §§ 12 bis 18 zu überlassen, soweit die Stadt hierfür Sammelsysteme bereitstellt. Die Überlassung wiederverwertbarer Stoffe, die der Abfalltrennung unterliegen, an gemeinnützige Sammelorganisationen bleibt davon unberührt.

(2) Für die gemäß Abs. 1 getrennt zu überlassenden, wiederverwertbaren Stoffe sind die städtischen Wertstoffsammelstellen (Containerstandplätze) zu benutzen, sofern für die Sammlung keine anderen Behältnisse bereitgestellt werden.

(3) Auf die Sortenreinheit bei der Trennung ist zu achten. Andere als die dafür bestimmten, wiederverwertbaren Stoffe dürfen in die Wertstoffsammelbehältnisse nicht eingebracht werden. Hierzu zählen auch Verbundstoffe aus verschiedenen Wertstoffen, für die kein eigener Sammelbehälter bereitsteht.

§ 12 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die in der Stadt für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden.

(2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Stadt hierfür Sammelbehältnisse oder -einrichtungen anbietet, folgende Wertstoffe:

- a) Behälterglas, farbsortiert in Weiß-, Grün- und Braunglas,
- b) Altmetalle (kein Materialverbund),
- c) Altkleider,
- d) Kartonagen, die aufgrund ihrer Größe und Sperrigkeit nicht in das dem Anschlußberechtigten zur Verfügung stehende Wertstoffbehältnis eingebracht werden können,
- e) sonstige, freiwillig vom Anschlußberechtigten für eine Wiederverwertung getrennt gesammelte Stoffe.

(3) Dem Bringsystem unterliegen ferner die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgenden Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze, sowie Arzneimittel.

(4) Rücknahmesysteme des Handels bzw. die Rückgabe an den Handel der vorgenannten Stoffe bleiben unberührt.

(5) Die Stadt kann Änderungen bei den zu sammelnden Stoffen gemäß § 12 Abs. 2 vornehmen, wenn dies durch Marktbedingungen oder andere Vorgaben zweckmäßig wird. Dabei hat Qualität (Sortenreinheit) Vorrang vor Quantität.

§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 aufgeführten wiederverwertbaren Stoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Stellplätze der Sammelbehälter werden von der Stadt bekanntgegeben.
- (2) Problemabfälle im Sinne des § 1 Nr. 6 und § 12 Abs. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge / Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis oder der Stadt bekanntgegeben.
- (3) Ist aus persönlichen Gründen (z.B. Gebrechlichkeit, andauernde Krankheit) eine Beachtung der Bestimmungen des Bringsystems nicht möglich, so kann die Stadt auf Antrag anderweitige Regelungen zulassen.
- (4) Soweit bestimmte Abfälle bzw. wiederverwertbare Stoffe von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, gilt die Abfallsatzung des Landkreises München (Selbstanlieferung bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises).

§ 14 Nutzung der Sammelstellen Containerstandorte, zentrale Sammelstelle

- (1) Die Stadt richtet selbst oder durch beauftragte Unternehmen Containerplätze in ausreichender Anzahl und in zumutbarer Entfernung ein.
- (2) An den Containerplätzen werden in speziellen Sammelbehältern die Wertstoffe gemäß § 12 Abs. 2 a) bis c) erfaßt.
- (3) An einer zentralen Sammelstelle werden darüber hinaus alle unter § 12 Abs. 2 d) und e) genannten Stoffe sowie Problemabfälle gemäß § 12 Abs. 3 entgegengenommen.
- (4) Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten gestattet. Diese Einfüllzeiten sind:

| | | |
|----------|--------------------|--|
| werktags | Montag bis Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, |
| werktags | Samstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. |

Das Zurücklassen von Abfällen, auch verwertbarer im Sinne von § 12 Abs. 2 und § 15 neben den Sammelbehältern ist nicht gestattet.

- (5) Der Aufenthalt in der zentralen Sammelstelle ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (6) Die Nutzung der zentralen Sammelstelle ist nur den Einwohnern der Stadt im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gestattet. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 15 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 16 bis 19 oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.

- (2) Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.
- (3) Dem Holsystem unterliegen:
- Sperrmüll gemäß § 16,
 - Kühl- und Gefrierschränke,
 - unverschmutztes Papier und Kartonagen (Altpapier),
 - Altmetalle (kein Materialverbund) und PE-Behälter,
 - Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen gemäß § 1 Abs. 7 und Grünabfälle in Kleinmengen, soweit sie in der Biotonne Platz finden bzw. soweit sie nicht eigenkompostiert werden,
 - häckselbare Pflanzenabfälle,
 - Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Buchstaben a bis e oder § 12 Abs. 2 und 3 getrennt erfaßt werden (Restmüll).
- (4) Die Stadt kann Änderungen bei den zu sammelnden Stoffen in § 15 Abs. 3 a) bis g) vornehmen, wenn dies durch Marktbedingungen oder andere Vorgaben zweckmäßig wird. Dabei hat Qualität (Sortenreinheit) Vorrang vor Quantität. Solche Änderungen können nur mittels Satzungsänderung vorgenommen werden.

§ 16 Anforderungen an die Sperrmüll-, Kühl- und Gefrierschränkeentsorgung

- (1) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), unterliegen dem Holsystem.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind:
- Restmüll, Problemmüll, Kühlschränke, Bauschutt, Grünabfälle, Autoreifen und Wertstoffe wie Papier und Kartonagen,
 - Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können oder die die technischen Einrichtungen am Sammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten. Einzelne Gegenstände dürfen eine maximale Länge von 2 m und einen Durchmesser von 1 m nicht überschreiten. Bei der Sperrmüllabfuhr gilt als haushaltsübliches Maß 5 m³/ Abholung; Betonbrocken, schwere Stahlprofile und Baumstämme.
- (3) Kühl- und Gefrierschränke unterliegen einer gesonderten Abfuhr. Andere Abfälle oder Wertstoffe werden mit dieser Abfuhr nicht entsorgt.
- (4) Sperrmüll, Kühl- und Gefrierschränke werden von der Stadt oder deren Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Ort, Art und Menge bei der Stadt bzw. dem Entsorger beantragt. Die Stadt bestimmt den Abholturnus. Der Abholtermin wird rechtzeitig mitgeteilt.
- (5) Die Sperrmüllabfälle sowie Kühl- und Gefrierschränke sind rechtzeitig, höchstens jedoch bis zwei Tage vor dem Abholtag auf oder an der Grundstücksgrenze, welche von dem entsprechenden Fahrzeug angefahren werden kann (Straßenrand, soweit nicht auf dem Grundstück möglich), abzustellen. Die Besitzer von Sperrmüll und Kühl- und Gefrierschränken haben diese so zur Abfuhr bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) Sperrmüll und Kühl- und Gefrierschränke dürfen von den anschlusspflichtigen und anschlussberechtigten Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.

(7) Die im Rahmen der Sperrmüll- sowie Kühl- und Gefrierschränkeabfuhr nicht abgeholt Abfälle der Anschlußpflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen umgehend wieder zurückzunehmen.

(8) Für sperrige, häckselbare Pflanzenabfälle wird zweimal im Jahr eine besondere Abfuhr durchgeführt (Häckselaktionen). Die Stadt bestimmt den Abholzeitpunkt und macht dies ortsüblich bekannt; die Anforderungen in den Absätzen 5 und 7 sowie die Bestimmungen in Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 17 Anforderungen der Behältnisse zur Restmüll-, Bioabfall- und Wertstoffüberlassung im Holsystem

(1) Der Restmüll ist in den dafür bestimmten und hier zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen.

Nach § 12 und 15 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- graue Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- graue Müllnormtonne mit 80 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- graue Müllnormtonne mit 120 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- graue Müllnormtonne mit 240 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- graue Müllgroßraumbehälter mit 660 Liter Füllvolumen,
- graue Müllgroßraumbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen,
- graue Müllgroßraumbehälter mit 2,5 m³ Füllvolumen,
- graue Müllgroßraumbehälter mit 5 m³ Füllvolumen.

(2) Andere Behältnisse werden unbeschadet von Abs. 3 nicht entleert. Die bisher genutzten Restmüllbehältnisse mit 50 Liter und 110 Liter Füllvolumen sind spätestens bei einer An- oder Ummeldung durch ein zugelassenes Behältnis nach Abs. 1 zu ersetzen.

(3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, daß er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen, grauen Abfallsäcken mit 70 Liter Füllvolumen zur Abholung bereitzustellen. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Müll an als das zugelassene Restmüllbehältnis faßt, hat der Besitzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

(4) Bioabfälle im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstabe e sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die hierfür bestimmten Abfälle dürfen nicht eingegeben werden.

Zugelassen sind folgende Biotonnen:

- braune Abfallnormtonne mit 80 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- braune Abfallnormtonne mit 120 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- braune Abfallnormtonne mit 240 Liter Füllvolumen (Euro-Norm).

Andere Behältnisse werden nicht entleert.

(5) Altpapier im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstabe c ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Wertstoffsammelbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die hierfür bestimmten Wertstoffe dürfen nicht eingegeben werden. Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse für Altpapier:

- grüne Müllnormtonne mit 120 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- grüne Müllnormtonne mit 240 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- grüne Müllgroßraumbehälter mit 660 Liter Füllvolumen,
- grüne Müllgroßraumbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen.

Andere Behältnisse werden unbeschadet von Abs. 6 nicht entleert.

(6) Fällt vorübergehend so viel Altpapier an, daß es in den zugelassenen Wertstoffbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen, grünen Abfallsäcken für Altpapier mit 70 Liter Füllvolumen zur Abholung bereitzustellen. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Müll an als das zugelassene Altpapierbehältnis faßt, hat der Besitzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

(7) Wertstoffe im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstabe d sind in den dafür bestimmten, transparenten Wertstoffsäcken mit 70 Liter Füllvolumen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die hierfür bestimmten Wertstoffe dürfen nicht eingegeben werden.

§ 18 Kapazität, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung und Aufstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlußpflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden.

(2) Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke ist mindestens ein Restmüllbehältervolumen von 8 l pro Woche nachzuweisen. Für sonstige Anschlusspflichtige inklusive Gewerbebetriebe ist mindestens ein Restmüllbehältervolumen von 5 l pro Woche und Beschäftigten nachzuweisen.

(3) Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere für Fälle des § 17 Abs. 2; Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Auf Antrag der Anschlußpflichtigen kann die Stadt widerruflich erlauben, daß für zwei nur zu Wohnzwecken genutzter Nachbargrundstücke, Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehältnisse gemeinsam genutzt werden, wenn sich einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der anfallenden Abfallgebühren verpflichtet. Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlußpflichtigen vorzulegen, als Gesamtschuldner für die Abfuhrgebühren sämtlicher benutzter Behälter zu haften. Jeder Anschlußpflichtige kann seinen Antrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber der Stadt zurücknehmen. Mit Ablauf der Frist erlischt die Erlaubnis für jeden Anschlußpflichtigen.

(5) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllbehältnis gemäß § 17 Abs. 1 vorhanden sein. § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 4 bleiben unberührt.

(6) Die Anschlußpflichtigen haben die nach § 17 Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach § 8 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich und betriebsbereit zu halten sind. Für Verluste oder Beschädigungen der Abfallbehältnisse haftet die Stadt nicht.

(7) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden. Müllsäcke sind unbeschädigt und fest verschnürt neben den Mülltonnen am Abholplatz bereitzustellen.

(8) Als Standort für die Abfallbehältnisse ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz festzulegen, der nicht mehr als 10 m von der Anfahrmöglichkeit des Abfuhrfahrzeugs entfernt sein darf. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar. Die Zugänge zu den Standplätzen für die Abfallbehältnisse müssen in jedem Falle befestigt und stufenlos sein.

Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Behältnisse sind so aufzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Außerhalb des Grundstückes aufgestellte Abfallbehältnisse müssen unverzüglich nach der Entleerung durch den Pflichtigen von der Straße wieder entfernt werden.

Der Standplatz ist so zu wählen, daß eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitgehend vermieden wird.

Die Abfallbehältnisse, deren Standplätze und Zugänge, sind stets in gutem und sauberem Zustand zu halten sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu den Abfallbehältnissen sind von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Abfallbehältnissen offen zu halten. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, daß die Abfallbehältnisse ungehindert zum Abfuhrfahrzeug transportiert werden können.

(9) Die Stadt kann für einzelne Stadtteile und Straßenzüge bestimmen, daß die Abfallbehältnisse nicht auf die Straße, sondern einem von den Beauftragten der Müllabfuhr jederzeit und ohne Erschwernisse zugänglichen Platz zur Abholung bereitzustellen sind.

(10) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden und sofern die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß §§ 11, 12 und 15 nicht erfüllt werden, ist die Stadt nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Die im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- und Wertstoffabfuhr nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

(11) Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die bei der Müllabfuhr entstehen, sind sofort durch den Unternehmer zu beseitigen. Entstehen Verunreinigungen durch den Pflichtigen, so hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.

(12) Bei Abfallbehältnissen (Füllvolumen 50 l bis 240 l) mit einem Gewicht über 100 kg ist die Stadt nicht verpflichtet, diese entleeren zu lassen.

§ 19 Häufigkeit und Zeitpunkt von Restmüll- Bioabfall- und Wertstoffabfuhr

(1) Der Abfuhrturnus für Restmüll, Bioabfall und Wertstoffe wird wie folgt festgelegt:

1. Restmüll nach § 15 Abs. 3 f in Großraumbehältern mit 660 Liter Füllvolumen und größer wird wöchentlich, in Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllvolumen und kleiner vierzehntägig abgeholt,

2. Biomüll nach § 15 Abs. 3 e in Abfallnormtonnen mit 240 Liter Füllvolumen und kleiner wird wöchentlich abgeholt,

3. Altpapier nach § 15 Abs. 3 c in Müllgroßraumbehältern von 660 und 1100 Liter Füllvolumen wird vierzehntägig, in 240 Liter - Müllnormtonnen und kleiner vierwöchig abgeholt,

4. Wertstoffe nach § 15 Abs. 3 d in transparenten Säcken mit 70 Liter Füllvolumen werden vierzehntägig abgeholt.

(2) Der für die Abholung vorgesehene Wochentag bleibt gleich. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Wird der Zeitpunkt der Abholung verlegt, so soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

III. Schlußbestimmungen

§ 20 Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 21 Gebühren; Recht des Landkreises

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

- a) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 der Restmüll- oder Sperrmüllabfuhr übergibt oder in aufgestellte Wertstoffsammelbehälter einbringt oder gegen § 12 Abs. 2 und 3 verstößt,
- b) den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang gemäß § 7 zuwiderhandelt,
- c) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken verwehrt,
- d) die Vorschriften zur Durchführung der Abfalltrennung nach § 11 mißachtet,
- e) gegen die Vorschriften über die Anforderungen, Beschaffung, Benutzung, Bereithaltung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach den §§ 16 bis 18 verstößt,
- f) nicht abgeholte Abfälle entgegen § 18 Abs. 10 nicht wieder zurücknimmt,
- g) gegen die Vorschriften zur Nutzung der öffentlichen Sammelstellen nach § 14 verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, Art. 33 BayAbfG und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 21.01.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Stadt Garching b. München in der Fassung vom 01.03.1996 außer Kraft.

STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Garching b. München, 17.01.2000

Helmut Karl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Stadt Garching b. München wurde in der Zeit vom..... bis im Zimmer 1.28 des Rathauses der Stadt Garching b. München zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Hierauf wurde in den Ortsnachrichten am und durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Die Satzung ist am 21.01.2000 in Kraft getreten.

STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Garching b. München,

Helmut Karl
1. Bürgermeister